

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 53	FREITAG, DEN 28. NOVEMBER	2008
Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 2008	Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg 411-2	393
4. 11. 2008	Verordnung zur Änderung der Sanktionsausschussverordnung 411-12	397
25. 11. 2008	Gesetz zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag 2251-1, 2251-12	398
25. 11. 2008	Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes 3010-1	400
25. 11. 2008	Verordnung über die Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungs- vergütungsverordnung – VollstrVergVO) neu: 2032-1-4	400

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg Vom 4. November 2008

Auf Grund von § 13 Absatz 4 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), geändert am 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089, 3137), in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung Börsenrecht vom 5. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 62), wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

§ 1

Zusammensetzung des Börsenrates

(1) Der Börsenrat besteht aus höchstens 24 Personen. Im Börsenrat sind die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen, die Skontroführerinnen und Skontroführer, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, andere Emittenten solcher Wertpapiere, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalgesellschaften und die Anlegerinnen und Anleger vertreten.

(2) Im Falle des § 6 Absatz 4 kann der Börsenrat aus weniger als 24 Personen bestehen.

§ 2

Bildung des Börsenrates

(1) Die Mitglieder des Börsenrates werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Wählergruppen wie folgt gewählt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Kreditinstitute | 12 Sitze, |
| 2. Skontroführerinnen und Skontroführer | 2 Sitze, |
| 3. Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 a des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert am 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089, 3130), | 2 Sitze, |
| 4. Versicherungsunternehmen | 1 Sitz, |
| 5. Sonstige Emittenten | 5 Sitze. |

Die Wahlgruppe der Kreditinstitute umfasst auch die Wertpapierhandelsbanken im Sinne des § 1 Absatz 3 d des Kreditwesengesetzes sowie die mit den Kreditinstituten verbundenen Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen.

(2) Zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Anlegerinnen und Anleger werden von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates mit einfacher Mehrheit der Stimmen hinzugewählt. Es sollen mehr Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden, als in den Börsenrat zu wählen sind.

(3) Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen.

(4) Verbundene Unternehmen dürfen im Börsenrat nur mit einem Mitglied vertreten sein. Wird während der Amtsdauer der Mitglieder des Börsenrates ein im Börsenrat vertretenes Unternehmen zum verbundenen Unternehmen eines anderen im Börsenrat vertretenen Unternehmens, haben die betroffenen Unternehmen zu entscheiden, wessen Vertreterin oder Vertreter aus dem Börsenrat ausscheidet. Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, scheidet die Vertreterin oder der Vertreter des beherrschten Unternehmens aus.

(5) Scheidet ein Mitglied des Börsenrates aus, wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrates aus der Wählergruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, für die Restdauer der Amtszeit ein neues Mitglied.

§ 3

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind die den Wählergruppen angehörenden Unternehmen. Vertreten werden die Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, von der Geschäftsinhaberin oder dem Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen von den Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind oder von den von diesen bevollmächtigten Personen.

(2) Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind. Auch Angestellte und Mitglieder sonstiger Organe der Unternehmen sind wählbar. Jedes Unternehmen kann nur mit einem Mitglied im Börsenrat vertreten sein.

(3) Die Mitglieder des Börsenrates müssen zuverlässig sein und die erforderliche Eignung haben.

§ 4

Wahlausschuss

(1) Die Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Er setzt sich aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden (Wahlleitung) und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zusammen. Sie werden vom Börsenrat berufen.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenrat bekannt zu machen.

§ 5

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt nach Wählergruppen getrennte Wählerlisten auf.

(2) Die Wählerlisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen in Räumen der Börse zur Einsichtnahme während der Börsenzeit auszulegen.

(3) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der folgenden fünf Börsentage beim Wahlausschuss schriftlich anzubringen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuss über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er die Beschwerdeführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Wahlausschuss stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Unternehmen, die erst nach dem Tage der Feststellung bis zum Wahltermin die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme erfüllen, steht ein Wahlrecht nicht zu. Fallen die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme bei einem Unternehmen nach dem Tage der Feststellung bis zum Wahltermin weg, hat ihm die Wahlleitung die Stimmabgabe zu versagen.

(5) Die Auslegung der Wählerlisten ist bekannt zu machen; auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen. Soweit sich auf Grund von Einsprüchen Änderungen gegenüber den zur Einsichtnahme ausgelegten Wählerlisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wählerlisten mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass diese bis zum Wahltermin in Räumen der Börse eingesehen werden können.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss fordert jede Wählergruppe unter Angabe der jeweils zu wählenden Vertreterzahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist bekannt zu machen.

(2) Ein gültiger Wahlvorschlag muss den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und des Unternehmens, für das kandidiert wird, verbunden mit einer entsprechenden Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und des Unternehmens, enthalten.

(3) Ein gültiger Wahlvorschlag für eine Wählergruppe muss mindestens so viele Namen enthalten, wie Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind; er soll jedoch mindestens einen Namen mehr enthalten. Die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sind nach der Buchstabenfolge zu ordnen. Der Wahlvorschlag muss von mindestens so vielen Wahlberechtigten, wie die Wählergruppe Vertreterinnen oder Vertreter in den Börsenrat entsendet, unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag, der die Namen mehrerer wählbarer Personen eines Unternehmens enthält, ist ungültig.

(4) Soweit dem Wahlausschuss gültige Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung, nicht zugehen, soll der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Börsenrat die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst aufstellen. Kommt auf diese Weise ein gültiger Wahlvorschlag nicht zustande, so nimmt die Wählergruppe nicht an der Wahl teil. Die Wahlleitung hat die entsprechende Wählergruppe hierauf besonders hinzuweisen.

§ 7

Wahllisten

(1) Die für die jeweiligen Wählergruppen eingegangenen Wahlvorschläge werden nach der Buchstabenfolge der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber geordnet und als Wahllisten zusammengefasst.

(2) Die Wahllisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen in Räumen der Börse zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslegung der Wahllisten ist durch den Wahlausschuss bekannt zu machen. Dabei ist auf die Einspruchsrechte und -fristen hinzuweisen.

(3) Einsprüche gegen die Wahllisten sind spätestens bis zum Ablauf des fünften Auslegungstages beim Wahlausschuss schriftlich vorzubringen. Einsprüche sind nur mit der Begründung zulässig, dass die in den Wahllisten aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber und Unternehmen nicht oder nicht mehr den jeweiligen Wählergruppen angehören. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuss über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er die Beschwerdeführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Wahlausschuss stellt die endgültigen Wahllisten fest. Soweit sich auf Grund von Einsprüchen Änderungen gegenüber den zur Einsichtnahme ausgelegten Wahllisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wahllisten mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, dass diese bis zum Wahltermin in Räumen der Börse eingesehen werden können.

§ 8

Wahltermin

Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuss festgesetzt und von ihm mindestens eine Woche vor dem Wahltermin bekannt gemacht.

§ 9

Wahlvorgang

(1) Die Stimmabgabe erfolgt im Wege der Briefwahl durch Ankreuzen des übersandten Stimmzettels. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte erhält vom Wahlausschuss einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Personen, die für die Gruppe, der die oder der Wahlberechtigte angehört, gewählt werden können. Der Stimmzettel bezeichnet die Gruppe und enthält den Hinweis, wie viele Stimmen der oder dem Wahlberechtigten gemäß § 2 zustehen und dass ein Überschreiten der angegebenen Stimmenzahl insgesamt die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge hat.

(3) Der Stimmzettel ist im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem von der zur Stimmabgabe berechtigten Person unterschriebenen Wahlschein im Wahlbriefumschlag dem Wahlausschuss zuzuleiten. Der Wahlschein enthält die Versicherung, dass die Stimmabgabe durch eine zur Stimmabgabe berechtigte Person der oder des Wahlberechtigten erfolgt und dem Willen der oder des Wahlberechtigten entspricht. Ein dem Wahlausschuss zugegangener Wahlbrief kann nicht zurückgefordert werden.

§ 10

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Am Wahltag sind die Wahlbriefumschläge unter Aufsicht des Wahlausschusses zu öffnen. Anhand der Angaben des Wahlscheines ist die Wahlberechtigung vom Wahlausschuss zu prüfen; sodann ist der Wahlumschlag zu entnehmen und ungeöffnet in der Weise in eine vor Beginn der Auszählung verschlossene Wahlurne einzulegen, dass eine Zuordnung zu den Wahlberechtigten nicht mehr möglich ist.

(2) Nachdem alle Wahlumschläge eingelegt sind, wird unter Aufsicht des Wahlausschusses die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge werden unter Aufsicht des Wahlausschusses geöffnet und die Stimmzettel herausgenommen und ausgezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmen zu prüfen.

(3) Innerhalb der einzelnen Gruppen sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch eine Stimme innerhalb der Gruppe erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zu ziehen ist. Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses stellt das Wahlergebnis fest.

(4) Wahlberechtigte oder vertretungsberechtigte Personen der oder des Wahlberechtigten können bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein. Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 11

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind nach Wählergruppen gesondert nach der Auszählung der Stimmen die Anzahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen sowie die auf die Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden Stimmen und die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrates mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmzahl festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

(2) Die Niederschrift ist von der Wahlleitung und den Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 12

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss gibt den in den Börsenrat Gewählten von ihrer Wahl schriftlich Kenntnis.

(2) Das Wahlergebnis ist unverzüglich in der Weise bekannt zu machen, dass die in den Börsenrat gewählten Mitglieder, nach Wählergruppen und innerhalb derer nach der Buchstabenfolge der Mitglieder geordnet, aufgeführt werden; dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Niederschrift über die Wahlhandlung in den Börsenräumen an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen eingesehen werden kann.

§ 13

Wahlanfechtung

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen einer Woche, gerechnet vom Tag der ersten Bekanntmachung nach § 12 Absatz 2 an, beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben. Sie können nur durch Wahlberechtigte geltend gemacht werden.

(2) Ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären oder eine Neuwahl durchzuführen, leitet der Wahlausschuss mit einer

schriftlichen Stellungnahme dem Börsenrat zur Entscheidung zu. Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss selbst. Die Einsprechenden sind von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Gibt der Börsenrat dem Antrag statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuss zu berufen. Die Erklärung über die Ungültigkeit der Wahl ist bekannt zu machen.

§ 14

Wegfall einer Bewerberin oder eines Bewerbers

(1) Fällt eine auf einen gültigen Wahlvorschlag aufgeführte Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Wahltag weg, kann ein neuer Wahlvorschlag innerhalb einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist durch die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag wird ungültig wenn die Mindestzahl der Bewerberinnen oder Bewerber unterschritten wird. Sind die Wahllisten bereits veröffentlicht, macht der Wahlausschuss die Änderung oder die Ungültigkeit des Wahlvorschlages bekannt.

(2) Soweit ein ungültig gewordener Wahlvorschlag nicht vom Wahlausschuss selbst aufgestellt war, fordert der Wahlausschuss die Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages schriftlich zur Einreichung eines neuen Wahlvorschlages auf. § 6 Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 bis 4 sowie § 7 Absatz 1 gelten entsprechend; § 6 Absatz 4 jedoch mit der Maßgabe, dass der Wahlausschuss zur Aufstellung eines eigenen neuen Wahlvorschlages nur verpflichtet ist, wenn ein anderer gültiger Wahlvorschlag der Wählergruppe nicht bereits vorliegt oder nicht fristgerecht eingereicht wird.

(3) Bei der nach § 7 Absatz 2 erforderlichen erneuten Veröffentlichung ist, falls ein Wahlvorschlag der Wählergruppe bereits bekannt gemacht war, darauf hinzuweisen, dass der geänderte oder neue Wahlvorschlag an die Stelle des bisherigen Wahlvorschlages tritt.

(4) Stellt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag selbst auf, ist er berechtigt, ohne Angabe von Gründen von den

Bewerberinnen oder Bewerbern des ungültig gewordenen Wahlvorschlages der Wahlgruppe abzuweichen.

(5) Für die betroffene Wählergruppe setzt der Wahlausschuss erforderlichenfalls einen neuen Wahltermin fest (§ 8).

§ 15

Wegfall eines gewählten Börsenratsmitgliedes

(1) Fällt ein nach § 10 Absatz 3 gewähltes Börsenratsmitglied zwischen dem Wahltag und dem Beginn seiner Amtszeit als Mitglied des Börsenrates weg, gilt § 2 Absatz 5 entsprechend.

(2) Werden in den Börsenrat gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter von Unternehmen gewählt, die im Zeitpunkt der Wahl miteinander verbunden sind, so findet § 2 Absätze 3 und 4 Anwendung.

§ 16

Bekanntmachung

Bekanntmachungen nach dieser Verordnung erfolgen durch Aushang in den Räumen der Börse und Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen.

§ 17

Amtsdauer des Börsenrates

Die Amtsdauer des Börsenrates endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Börsenrates.

§ 18

Außerkräfttreten

Die Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg vom 24. Oktober 1995 (HmbGVBl. S. 285) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Hamburg, den 4. November 2008.

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Verordnung zur Änderung der Sanktionsausschussverordnung

Vom 4. November 2008

Auf Grund von § 22 Absatz 1 Satz 1 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), geändert am 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089, 3137), in Verbindung mit § 1 Nummer 4 der Weiterübertragungsverordnung-Börsenrecht vom 5. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 62), wird verordnet:

Einziges Artikel

Die Sanktionsausschussverordnung vom 3. September 2004 (HmbGVBl. S. 361), geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 239), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Funktion

(1) Der Sanktionsausschuss kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

(2) Handelsteilnehmer im Sinne von Absatz 1 sind auch Personen, die nach § 27 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 28 des Börsengesetzes berechtigt sind, für einen Skontroführer bei der Skontroföhrung zu handeln.

(3) Mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro kann der Sanktionsausschuss auch einen Emittenten belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.“

2. In § 13 Absatz 1 Sätze 2, 3 und 4 wird jeweils die Bezeichnung „§ 20 Absatz 2“ durch die Bezeichnung „§ 22 Absatz 2“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kosten hat der Handelsteilnehmer oder Emittent zu tragen, gegen den eine Sanktion angeordnet wird. Die erhobenen Auslagen sowie ein angeordnetes Ordnungsgeld nach § 22 Absatz 2 des Börsengesetzes stehen zwar der Börse zu, werden aber vom Träger der Börse vereinnahmt. Sofern eine Sanktion nicht verhängt, das Verfahren eingestellt oder die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt wird, wird eine Gebühr nicht erhoben. Entstandene Auslagen sind von der Börse zu tragen. Im Übrigen trägt jeder Beteiligte die ihm entstandenen Kosten.“

Hamburg, den 4. November 2008.

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Gesetz
zum Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Vom 25. November 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 12. Juni 2008 unterzeichneten Elften Rundfunk-
änderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft
veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3
Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und
Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. November 2008.

Der Senat

Elfter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,76 Euro
2. Die Fernsehgebühr: 12,22 Euro.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Prozentzahl „93,1373“ durch die Prozentzahl „93,0219“ und die Prozentzahl „6,8627“ durch die Prozentzahl „6,9781“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Prozentzahl „61,0994“ durch die Prozentzahl „60,5086“ und die Prozentzahl „38,9006“ durch die Prozentzahl „39,4914“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „145,96 Mio. Euro“ ersetzt durch den Betrag „163,71 Mio. Euro“.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

- b) In Satz 4 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

In § 18 Absatz 1 Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007, wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Juni 2008

Für das Land Baden-Württemberg:

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

Günther Beckstein

Für das Land Berlin:

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Ole von Beust

Für das Land Hessen:

R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck

Für das Saarland:

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Dieter Althaus

Zehntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes
Vom 25. November 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 23 Absatz 1 des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 15, 20), wird hinter der Zahl „2“ die Textstelle „2 a.“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. November 2008.

Der Senat

Verordnung
über die Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst
(Vollstreckungsvergütungsverordnung – VollstrVergVO)
Vom 25. November 2008

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 9. September 2008 (HmbGVBl. S. 327), wird verordnet:

Abschnitt 1
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

§ 1

(1) Die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamtinnen und Beamte) erhalten als Vergütung einen Anteil an den durch sie vereinnahmten Gebühren.

(2) Die Vergütung beträgt 15 vom Hundert (v.H.) der durch die Beamtin bzw. den Beamten für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.

§ 2

Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf im Regelfall den Betrag von 59,82 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als den in Satz 1 genannten Betrag zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

Abschnitt 2
Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Kasse.Hamburg

§ 3

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Kasse.Hamburg tätigen Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes sowie

die in diesem Dienstzweig hilfsweise beschäftigten Beamtinnen und Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt 50 v.H. der durch die Beamtin bzw. den Beamten für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren.

§ 4

Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 19,94 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als den in Satz 1 genannten Betrag zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

Abschnitt 3
Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung

§ 5

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt bei monatlich beigebrachten Beträgen

1. bis zu insgesamt 5112,92 Euro 1 v.H.,
2. für jeden weiteren beigebrachten Betrag
bis zu insgesamt weiteren 5112,92 Euro 0,5 v.H.,
3. für jeden weiteren über die Nummern 1 und 2
hinaus beigebrachten Betrag 0,2 v.H.

§ 6

(1) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 19,94 Euro nicht übersteigen.

(2) Der Berechnung der Vergütung nach § 5 Absatz 2 sind die im Kalendermonat beigebrachten Beträge für jeden einzelnen Auftrag getrennt, unabhängig von der Reihenfolge der tatsächlichen Erledigung, ausgehend von dem geringsten über den jeweils höheren bis zum höchsten Betrag zu Grunde zu legen.

(3) Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als den in § 4 Satz 1 genannten Betrag zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

Abschnitt 4

Jahreshöchstbeträge

§ 7

(1) Für die einer Gerichtsvollzieherin bzw. einem Gerichtsvollzieher oder einer anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtin bzw. einem anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung

1. für Gerichtsvollzieherinnen und
Gerichtsvollzieher 2392,85 Euro,
2. für Vollziehungsbeamtinnen und
Vollziehungsbeamte der Kasse.Hamburg 1435,71 Euro,
3. für Vollziehungsbeamtinnen und
Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung 1914,28 Euro.

Wird der Höchstbetrag der Vergütung nach Satz 2 überschritten, so verbleiben der Beamtin bzw. dem Beamten 40 vom Hundert des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag zu Grunde zu legen bei der Vergütung

1. für Gerichtsvollzieherinnen
und Gerichtsvollzieher monatlich 199,40 Euro
..... oder vierteljährlich 598,21 Euro,
2. für Vollziehungsbeamtinnen und
Vollziehungsbeamte
der Kasse.Hamburg monatlich 119,64 Euro
..... oder vierteljährlich 358,93 Euro,
3. für Vollziehungsbeamtinnen und
Vollziehungsbeamte
der Finanzverwaltung monatlich 159,52 Euro
..... oder vierteljährlich 478,57 Euro.

(2) Wird die Beamtin bzw. der Beamte nach Absatz 1 Satz 1 nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund derer ihr bzw. ihm eine Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag bei der Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher von 6,65 Euro, bei der Vergütung für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Kasse.Hamburg von 3,99 Euro und bei der Vergütung für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Finanzver-

waltung von 5,32 Euro abziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.

§ 8

Die Höchstbeträge nach § 7 Absatz 1 erhöhen sich um die Hälfte der Beträge nach § 7 Absatz 2 für jeden Kalendertag, für den eine Beamtin bzw. ein Beamter zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung einer verhinderten Beamtin bzw. eines verhinderten Beamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für eine im Vollstreckungsdienst tätige Beamtin bzw. einen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten übernimmt.

Abschnitt 5

Sonstige Vorschriften

§ 9

(1) Mit der Vergütung sind auch die besonderen, für die Vollziehtätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen bei Nachtdienst.

(2) Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Vorschriften, soweit hierzu nicht besondere Bestimmungen ergangen sind.

§ 10

(1) Die Vergütung der Gerichtsvollzieherin bzw. des Gerichtsvollziehers gehört in Höhe von 10 v.H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge der Beamtin bzw. des Beamten zu Grunde liegt, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte mindestens zehn Jahre ausschließlich im Gerichtsvollzieheraußendienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalles eine Vergütung nach dieser Verordnung bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorangegangenen Dienstunfähigkeit bezogen hätte. Die Frist nach Satz 1 gilt bei einer Beamtin bzw. einem Beamten, deren bzw. dessen Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn sie bzw. er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zehn Jahre ausschließlich im Gerichtsvollzieheraußendienst hätte tätig sein können.

(2) Die Vergütung gehört in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Umfang auch dann zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte mindestens zehn Jahre im Gerichtsvollzieheraußendienst tätig gewesen ist und vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für den Gerichtsvollzieheraußendienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. Die Frist nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge Krankheit oder Beschädigung, die sich die Beamtin bzw. der Beamte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung ihres bzw. seines Dienstes als Gerichtsvollzieherin bzw. als Gerichtsvollzieher zugezogen hat, notwendig wird und die Frist ohne diese Krankheit oder Beschädigung hätte erfüllt werden können. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist bei der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vollstreckungsvergütung höchstens das Endgrundgehalt des Spitzenamtes des Gerichtsvollzieherdienstes zu Grunde zu legen.

(3) In den Fällen einer Altersteilzeit im Blockmodell (§ 76 c Absatz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes in

der Fassung vom 29. November 1977 [HmbGVBl. S. 367], zuletzt geändert am 6. Februar 2008 [HmbGVBl. S. 63]) gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn die Beamtin bzw. der Beamte unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase mindestens zehn Jahre ausschließlich im Gerichtsvollzieheraußendienst tätig gewesen ist.

(4) Soweit durch diese Verordnung eine teilweise ruhegehaltfähige Vergütung durch eine nicht ruhegehaltfähige Vergü-

tung ersetzt wird, gilt für die bisherigen Empfängerinnen und Empfänger der teilweise ruhegehaltfähigen Vergütung die Vergütung nach dieser Verordnung unter den allgemeinen Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zur Höhe des bisher ruhegehaltfähigen Teils als ruhegehaltfähig.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 25. November 2008.